

arbeitsgrundsätze gelten, wird im folgenden auf eine getrennte Darstellung verzichtet.

Die Anzeigenerstattung ist in aller Regel ein Ausdruck des Vertrauens des Anzeigenden zum sozialistischen Staat und zu seinen Organen. Sie ist eine wichtige Form der Teilnahme der Bürger an der Leitung unseres Staates und trägt in erheblichem Maße dazu bei, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen sowie Unzulänglichkeiten, Mißstände und andere Hemmnisse in der gesellschaftlichen Entwicklung zu überwinden.² Unser Staat ist daran interessiert, daß jeder Bürger Anzeige erstattet, der von einer den staatlichen Organen noch unbekannten Straftat Kenntnis erhält oder Wahrnehmungen macht, die auf die mögliche Begehung einer Straftat schließen lassen. Dies ist ein wichtiger Faktor, um die latente Kriminalität auf ein Minimum zurückzudrängen und möglichst alle Personen zur Verantwortung zu ziehen, die die Gesetze des sozialistischen Staates mißachten.

Der für die Entgegennahme der Anzeige Verantwortliche hat sich gegenüber dem Anzeigenden höflich, feinfühlig und taktvoll zu verhalten und das Anliegen des Anzeigenden aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen. Dabei sind die in der Persönlichkeit des Anzeigenden liegenden Besonderheiten sowie die aus der Art des anzuzeigenden Sachverhalts resultierenden Umstände zu berücksichtigen. Es sind ferner jegliche unnötigen Wartezeiten und Wege für den Anzeigenden zu vermeiden.³ Um Störungen auszuschalten, die den Anzeigenden ablenken oder daran hindern könnten, frei und offen zu sprechen, sollte der für die Entgegennahme der Anzeige Verantwortliche — von den Ausnahmefällen abgesehen, in denen der Anzeigende die Anwesenheit anderer Personen wünscht — bei deren Aufnahme mit dem Anzeigenden möglichst allein im Zimmer sein.

Nach § 95 Abs. 1 sind die Angehörigen der U nt ersuchungsorgane (und der für die Entgegennahme von Anzeigen berechtigten anderen VP-Dienstzweige) zur Entgegennahme und Überprüfung jeder Anzeige, deren Sachverhalt strafrechtlich relevant sein kann, verpflichtet. Eine Berufung auf sachliche oder örtliche Unzuständigkeit ist unzu-

lässig. Ein solches Verhalten hieße die Rechte der Bürger zu negieren, an der Aufdeckung und Bekämpfung von Straftaten mitzuwirken.

Ebenso unzulässig ist die Zurückweisung der Anzeige mit der Begründung, der Anzeigende sei mit seinem Verdacht im Unrecht und neige in der Sache zu übertriebenem Mißtrauen oder Argwohn. Der Mitarbeiter des Untersuchungsorgans, demgegenüber die Anzeige erstattet wird, hat den Vorfall, der beim Anzeigenden Verdacht erregte, nicht selbst wahrgenommen. Er ist aus diesem Grunde in aller Regel außerstande, ohne Nachprüfung des zur Anzeige gebrachten Sachverhalts zu erkennen, ob der Anzeigende mit seinem Verdacht im Recht ist.

Es kommt allerdings vereinzelt vor, daß Sachverhalte angezeigt werden, bei denen offensichtlich ist, daß die Vermutung des Anzeigenden, es könne eine Straftat vorliegen, auf einem Irrtum beruht. Hier wäre es formalistisch, von den Untersuchungsorganen die Aufnahme einer Anzeige zu fordern. Da sich hinter solchen Vorgängen jedoch häufig Mißstände — wie Schlendrian, mangelnde Kontrolle u. a. — verbergen, kann es u. U. notwendig sein, die verantwortlichen Leiter auf die festgestellten Mängel aufmerksam zu machen. Handelt es sich allerdings um sogenannte Querulanten, die aus krankhaften Vorstellungen heraus fortgesetzt Bürger der Begehung von Straftaten bezichtigen, genügt ein kurzer Vermerk im Tätigkeits- oder Nachweisbuch.

Weiterhin ist es unzulässig, die Anzeige eines Vergehens wegen der angeblich geringen Gesellschaftswidrigkeit zurückzuweisen. Der die Anzeige Entgegennehmende allein ist in der Regel nicht berechtigt, darüber zu entscheiden, ob die Handlung strafrechtlich bedeutsam ist oder nicht.

Schließlich ist es auch unzulässig, eine Anzeige aus dem Grunde zurückzuweisen, weil es sich bei dem Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung um ein Kind oder eine zurechnungsunfähige Person handelt. Entsprechend § 99 haben die Untersuchungsorgane auch mit Strafe bedrohte Handlungen dieser Personen aufzuklären.

Diese Aufklärung dient dem Ziel, festzustellen.

2 Vgl. Die Anzeigenaufnahme, Berlin 1972.

3 Vgl. K. Griep/G. Papenfuß, Die Anzeige und ihre Überprüfung, Aschersleben 1968, S. 19 f.